

Statuten des Vereins VollBuild

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen VollBuild besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schwyz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung kreativer, technischer und handwerklicher Projekte.

Insbesondere unterstützt der Verein:

- 3D-Druck
- Elektronik
- Makerspace- und Bastelprojekte
- digitale und analoge Kreativarbeiten
- Wissensaustausch
- gemeinschaftliches Lernen und Entwickeln
- Community-Events und Workshops
- Sportliche Aktivitäten

Der Verein stellt seinen Mitglieder*innen Infrastruktur, Werkzeuge, Maschinen und Fläche für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

2. Mittel und Finanzierung

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedschaftsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und Sponsoring
- Projektunterstützungen

- öffentliche Beiträge und Förderungen

Die Berechnung und Fälligkeit der Mitgliedschaftsbeiträge ist im Mitgliedschaftsreglement geregelt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Vollbuilder*innen
 - Shadowbuilder*innen
- Basebuilder*innen
- Sleeperbuilder*innen

Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Kategorien werden durch die Statuten und Reglemente definiert.

In Spezialfällen können Ausnahmen jeglicher Art gewährt werden mit einstimmigem Beschluss aller Vollbuilder*innen.

Art. 4 Abs. 1 Vollbuilder*innen

Vollbuilder*innen übernehmen organisatorische und infrastrukturelle Verantwortung für den Verein.

Sie besitzen ein erweitertes Mitbestimmungsrecht sowie Zugang zu vereinsinternen Verwaltungs- und Infrastrukturbereichen.

Sie:

- besitzen Stimmrecht
- tragen wesentliche Verantwortung für Betrieb und Infrastruktur
- übernehmen organisatorische Aufgaben
- beteiligen sich aktiv an Entscheidungen
- verwalten Infrastruktur, Finanzen oder Vereinsbereiche
- tragen Mitverantwortung für Sicherheit, Ordnung und Einhaltung der Reglemente

Die maximale Anzahl der Vollbuilder*innen kann durch die Generalversammlung festgelegt werden.

Vollbuilder*innen, die innert 14 Tagen keine Rückmeldung geben, gelten für den jeweiligen Beschluss als abwesend und werden nicht zur Einstimmigkeit gezählt.

Shadowbuilder*innen (Ehrenmitgliedschaft)

Der Vorstand kann eine*n Vollbuilder*in zum*zur Shadowbuilder*in ernennen. Als anerkannte Gründe gelten insbesondere Studium, Ausbildung, Auslandsaufenthalt oder vorübergehende finanzielle Engpässe. Shadowbuilder*innen sind von der Beitragspflicht befreit, behalten jedoch alle Rechte und Pflichten von Vollbuilder*innen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag oder durch Eigeninitiative des Vorstands und ist auf ein Jahr befristet, mit der Möglichkeit zur Erneuerung. Die Ehrenmitgliedschaft endet automatisch mit dem Wegfall des anerkannten Grundes oder durch Beschluss des Vorstands.

Der*Die Shadowbuilder*in hat sich jährlich aktiv beim Vorstand zur Erneuerung zu melden. Erfolgt keine Meldung innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist, erlischt die Ehrenmitgliedschaft automatisch.

Art. 4 Abs. 2 Basebuilder*innen

Basebuilder*innen beteiligen sich am Vereinsleben und nutzen die Infrastruktur aktiv. Die Nutzung sicherheitsrelevanter Infrastruktur setzt eine vorgängige Einweisung voraus.

Sie:

- besitzen Stimmrecht
- können Projekte und Events organisieren
- können Aufgaben innerhalb des Vereins übernehmen
- erhalten Zugang zu Räumen und Infrastruktur gemäss internen Regelungen

Jede*r Basebuilder*in wird einem*einer zuständigen Vollbuilder*in zugewiesen gemäss Art. 5.

Art. 4 Abs. 3 Sleeperbuilder*innen

Sleeperbuilder*innen unterstützen den Verein ideell oder finanziell.

Sie:

- besitzen kein ordentliches Stimmrecht
- erhalten Zugang zu Räumen und Infrastruktur gemäss internen Regelungen
- können an Vereinsaktivitäten teilnehmen
- können nach Absprache mit Vollbuilder*innen eigene Geräte oder Projekte einbringen

Jede*r Sleeperbuilder*in wird einem*einer zuständigen Vollbuilder*in zugewiesen gemäss Art. 5.

Art. 5 Struktur

Der Verein führt ein Paten-System zur strukturierten Betreuung der Basebuilder*innen und Sleeperbuilder*innen sowie zur Sicherstellung klarer organisatorischer Verantwortlichkeiten innerhalb der Vereinsstruktur.

Jedem solchen Mitglied wird durch den Vorstand ein*e Vollbuilder*in als Ansprechperson (Patin*Pate) zugeteilt. Sofern ein*e Vollbuilder*in ein Mitglied dem Verein vorschlägt, wird er*sie automatisch als Pate*Patin zugewiesen.

Die*Der Patin*Pate unterstützt bei der Integration, beantwortet organisatorische Fragen und ist die erste Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten. Können Anliegen nicht auf dieser Ebene gelöst werden, entscheidet der Vorstand.

Die Zuteilung kann durch den Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen angepasst werden.

Bei Konflikten zwischen Vollbuilder*innen, die nicht intern gelöst werden können, entscheidet die Generalversammlung als letzte Instanz.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art 6 Abs 1 Aufnahme Vollbuilder*innen

Die Aufnahme als Vollbuilder*in erfolgt abweichend von Art. 6 durch einstimmigen Beschluss der bestehenden Vollbuilder*innen und wird der GV zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Veränderung der Mitgliedschaft

Austritts- und Änderungsgesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

Falls ein*e adäquate*r Nachfolger*in gestellt werden kann, erlischt die Kündigungsfrist. Der Vorstand entscheidet abschliessend über das Gesuch. Handelt es sich beim*bei der Gesuchsteller*in um eine*n Vollbuilder*in, entscheiden alle Vollbuilder*innen (exklusive Gesuchsteller*in) einstimmig über das Gesuch.

Art. 7 Abs 1 Erlöschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt

- Ausschluss
- Tod
- Auflösung juristischer Personen

Art. 7 Abs 2 Austritt

Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich.

Für Vollbuilder*innen gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Art. 7 Abs 3 Änderung der Mitgliedschaftskategorie

Eine Änderung der Mitgliedschaftskategorie ist mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

Für Vollbuilder*innen ist eine Änderung jederzeit möglich mit einer Frist von 6 Monaten.

Art. 7 Abs 4 Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere bei:

- Verletzung der Statuten oder Reglemente
- Missbrauch von Infrastruktur
- Gefährdung anderer Mitglieder
- Nichtzahlung von Beiträgen
- vereinsschädigendem Verhalten

Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung oder den Vorstand erheben. Der Vorstand beruft bei Eingang eines Rekurses innert 60 Tagen eine ausserordentliche GV ein, sofern die ordentliche GV nicht innerhalb dieser Frist stattfindet.

Art. 7 Abs 5 Anspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Materialien, welche mit dem Vereinsvermögen gekauft wurden.

Privat eingebrachte Geräte, Maschinen oder Gegenstände sind bei Beendigung der Mitgliedschaft in Absprache mit dem Vorstand abzuholen. Werden diese innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht abgeholt, können die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden oder die privat eingebrachten Geräte, Maschinen oder Gegenstände können ins Inventar des Vereins übernommen werden.

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle (sofern von der GV gewählt)

Art. 9 Generalversammlung

Art 9 Abs. 1 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 9 Abs. 2 Durchführung

Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung, online oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand legt die Form der Durchführung fest und teilt diese mit der Einladung mit. Online-Teilnahme ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Art. 9 Abs. 3 Aufgaben

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Genehmigung von Reglementen, sofern nicht durch den Vorstand per Umlaufbeschluss erlassen
- Ausschlussentscheide auf Rekurs
- Auflösung des Vereins

Art 9. Abs. 4 Stimmrecht und Beschlüsse

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ausgenommen davon sind Sleeperbuilder*innen, die über kein Stimmrecht verfügen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art 9. Abs. 5 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist. Ist die GV nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 30 Tagen eine neue GV einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art 9. Abs. 6 Besondere Beschlüsse

Bei Beschlüssen der Generalversammlung über den Abschluss von Mietverträgen oder Infrastruktur-Anschaffungen über CHF 500.– ist zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vollbuilder*innen erforderlich.

Art. 10 Vorstand

Vollbuilder*innen sind zur Wahl in den Vorstand berechtigt, jedoch nicht automatisch Mitglieder*innen desselben.

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Funktionen:

- Präsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in

Der Vorstand und der*die Präsident*in werden von der GV gewählt. Die restlichen Funktionen des Vorstands werden innerhalb dessen selbst verteilt. Zusätzlich können weitere Funktionen innerhalb des Vorstandes definiert werden. Personalunion ist zulässig, ausser für das Präsidium.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er verwaltet Finanzen und Infrastruktur, erlässt interne Weisungen und Regeln und entscheidet über Mitgliedschaften.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle bestimmen.
Der Verein kann auf eine Revision verzichten, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 12 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand kann Beschlüsse sowie den Erlass und die Änderung von Reglementen in Form einer Vorstandssitzung erheben, sofern mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder*innen anwesend sind und diese einstimmig angenommen werden. Eine Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Art 12 Abs 1 Online-/Umlaufbeschlüsse

Vorstandsbeschlüsse sowie der Erlass und die Änderung von Reglementen können auf dem Umlaufweg gefasst werden — per E-Mail, Chat oder gleichwertigem elektronischen Kommunikationsmittel.

Voraussetzungen:

- Kein Vorstandsmitglied verlangt eine Vorstandssitzung

Vorstandsmitglieder*innen, die innert 14 Tagen keine Rückmeldung geben, gelten als abwesend. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn alle erreichbaren Vorstandsmitglieder*innen zugestimmt haben und mindestens zwei Drittel des Vorstandes beteiligt waren.

Umlaufbeschlüsse sind gleichwertig mit Beschlüssen einer Vorstandssitzung und sind durch den*die Aktuar*in zu protokollieren und zu archivieren.

Ausgenommen vom Umlaufverfahren sind Beschlüsse, welche gemäss Gesetz oder diesen Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

5. Haftung und Sicherheit

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich vertreten.

Für Ausgaben und Verpflichtungen bis zu einem Betrag von CHF 200.– verfügt das Präsidium über Einzelunterschrift. Bei höheren Beträgen muss ein Beschluss des Vorstands vorliegen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder*innen ist ausgeschlossen. (Art. 75a ZGB).

Der Verein haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände der Mitglieder*innen.

Mitglieder*innen haften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Art. 15 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder*innen (insbesondere Name, Kontaktangaben, Zahlungsinformationen und Zugangsdaten) ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und gibt diese nicht ohne ausdrückliche Zustimmung an Dritte weiter.

Mitglieder*innen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten. Entsprechende Gesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Personendaten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Im Übrigen gilt das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Art. 16 Nutzung / Zutritt

Art. 16 Abs. 1 Physische Infrastruktur

Die Nutzung von Infrastruktur, Werkzeugen und Maschinen erfolgt auf eigene Verantwortung. Sicherheitsrelevante Maschinen dürfen nur nach entsprechender Einweisung verwendet werden gemäss Reglement.

Art. 16 Abs. 2 Digitale Infrastruktur

Der Verein kann nach Bedarf seinen Mitglieder*innen neben physischer Infrastruktur auch digitale Plattformen und Zugänge (z.B. Kommunikationstools, Projektplattformen, gemeinsame Dateiablagen) zur Verfügung stellen. Die Nutzung erfolgt gemäss den erlassenen Reglementen.

Art. 16 Abs. 3 Reglemente und Entzug

Der Vorstand kann Reglemente erlassen. Nutzungsrechte und digitale Zugänge können bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Verstoss gegen die Regeln durch den Vorstand eingeschränkt oder entzogen werden.

6. Auflösung

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck in der Schweiz.

Eine Verteilung unter den Mitglieder*innen ist ausgeschlossen.

Das Vereinsinventar kann von Mitglieder*innen ausgekauft werden. Das restliche Vereinsinventar wird gespendet oder entsorgt.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.06.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Verein (Der Präsident / Die Präsidentin):

Name: Mike Keller

Für den Verein (Der Aktuar / Die Aktuarin):

Name: Adrian Betschart